

SATZUNG
vom 10. November 2002

**zur 2. Änderung der Satzung vom 02. Dezember 1987 zur Erhebung von Beiträgen
für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der
Gemeinde Herold**

Der Gemeinderat Herold hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) RP vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird :

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) -wird wie nachfolgend formuliert geändert :

- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt :
„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt“.
- b) § 3 Abs. 1 Satz 2 der vorstehenden Satzung wird ersatzlos gestrichen .

§ 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 02. Dezember 1987 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01. Oktober 1995 der Gemeinde Herold bleiben unverändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Herold, 10. November 2002

Schöffler,
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10. Nov. 2002

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



18 fm.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Herold im Informationsblatt für den Einrich Nr. 46 am 14. Nov. 2002 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15. Nov. 2002 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 20. Nov. 2002

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

